

TE Lvwg Erkenntnis 2017/4/5 VGW- 042/013/1412/2017, VGW- 042/013/1417/2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.04.2017

Entscheidungsdatum

05.04.2017

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ArbeitsmittelV 2000 §6 Abs1

ArbeitsmittelV 2000 §8 Abs1 Z6

ASchG §130 Abs1 Z16

VStG §9 Abs1

1. ASchG § 130 heute
 2. ASchG § 130 gültig ab 01.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2017
 3. ASchG § 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
 4. ASchG § 130 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2012
 5. ASchG § 130 gültig von 12.08.2006 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2006
 6. ASchG § 130 gültig von 01.01.2002 bis 11.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2001
 7. ASchG § 130 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
 8. ASchG § 130 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/1999
 9. ASchG § 130 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1997
 10. ASchG § 130 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1996
-
1. VStG § 9 heute
 2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
 3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
 4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Dr. Helm über die Beschwerden der Frau I. und des Herrn W. K.,

beide vertreten durch Rechtsanwalt, gegen die Straferkenntnisse des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 24.11.2016, Zln. MBA ...-S 41360/16 und MBA ...-S40741/16, wegen Übertretung der Arbeitsmittelverordnung, zu Recht erkannt: Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Dr. Helm über die Beschwerden der Frau römisch eins. und des Herrn W. K., beide vertreten durch Rechtsanwalt, gegen die Straferkenntnisse des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 24.11.2016, Zln. MBA ...-S 41360/16 und MBA ...-S40741/16, wegen Übertretung der Arbeitsmittelverordnung, zu Recht erkannt:

I. Den Beschwerden wird Folge gegeben, die angefochtenen Straferkenntnisse behoben und die Verfahren gemäß 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt. römisch eins. Den Beschwerden wird Folge gegeben, die angefochtenen Straferkenntnisse behoben und die Verfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 2, VStG eingestellt.

II. Die Beschwerdeführer haben daher gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. römisch zwei. Die Beschwerdeführer haben daher gemäß Paragraph 52, Absatz 8, VwGVG keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen. römisch drei. Die Revision wird nicht zugelassen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1. Mit den angefochtenen Straferkenntnissen wurde den Beschwerdeführern gleichlautend zur Last gelegt:

„I. Sie haben es als handelsrechtliche/r Geschäftsführer/in und somit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG 1991 zu Vertretung nach außen Berufene der K. GmbH mit Sitz in Wien, S.-gasse, zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Arbeitgeber nicht dafür gesorgt hat, dass das an ihrem LKW Mercedes-Benz Atego, mit dem Kennzeichen W-..., montierte Arbeitsmittel Ladebordwand innerhalb eines Jahres, längstens jedoch innerhalb von 15 Monaten, einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen wird, da, wie bei der Kontrolle durch Organe der BH Wien Umgebung am 17. Mai 2016 in 2333 Leopoldsdorf, B16 Richtung Schwechat bei Straßenkm 6, festgestellt wurde, das Arbeitsmittel in Verwendung stand und die letzte Überprüfung am 21. Mai 2014 stattgefunden hatte.“
I. Sie haben es als handelsrechtliche/r Geschäftsführer/in und somit als gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG 1991 zu Vertretung nach außen Berufene der K. GmbH mit Sitz in Wien, S.-gasse, zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Arbeitgeber nicht dafür gesorgt hat, dass das an ihrem LKW Mercedes-Benz Atego, mit dem Kennzeichen W-..., montierte Arbeitsmittel Ladebordwand innerhalb eines Jahres, längstens jedoch innerhalb von 15 Monaten, einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen wird, da, wie bei der Kontrolle durch Organe der BH Wien Umgebung am 17. Mai 2016 in 2333 Leopoldsdorf, B16 Richtung Schwechat bei Straßenkm 6, festgestellt wurde, das Arbeitsmittel in Verwendung stand und die letzte Überprüfung am 21. Mai 2014 stattgefunden hatte.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 6 Abs. 1 iVm 8 Abs. 1 Z. 6 Arbeitsmittel-Verordnung, AM-VO, BGBl II Nr. 164/2000 in der geltenden Fassung Paragraph 6, Absatz eins, in Verbindung mit 8 Absatz eins, Ziffer 6, Arbeitsmittel-Verordnung, AM-VO, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 164 aus 2000, in der geltenden Fassung

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von € 560,00, falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 9 Stunden

gemäß § 130 Abs. 1 Z. 16 leg. cit. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, ASchG, BGBl Nr. 450/1994 in der geltenden Fassung iVm § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl Nr. 52/1991 in der geltenden Fassung gemäß Paragraph 130, Absatz eins, Ziffer 16, leg. cit. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, ASchG, Bundesgesetzblatt Nr. 450 aus 1994, in der geltenden Fassung in Verbindung mit Paragraph 9, Absatz eins, Verwaltungsstrafgesetz 1991, Bundesgesetzblatt Nr. 52 aus 1991, in der geltenden Fassung

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen. Ferner haben Sie gemäß Paragraph 64, des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

€ 56,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, d.s. 10% der Strafe (mindestens jedoch € 10,00 je Übertretung). Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher € 616,00. Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.

II. Die K. Gesellschaft m.b.H. haftet für die mit diesem Bescheid über die/den zur Vertretung nach außen Berufene/n, Frau I. K./Herrn W. K., verhängte Geldstrafe von € 560,00 und die Verfahrenskosten in der Höhe von € 56,00 sowie für

sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen gemäß § 9 Abs.7 VStG zur ungeteilten Hand.“römisch zwei. Die K. Gesellschaft m.b.H. haftet für die mit diesem Bescheid über die/den zur Vertretung nach außen Berufene/n, Frau römisch eins. K./Herrn W. K., verhängte Geldstrafe von € 560,00 und die Verfahrenskosten in der Höhe von € 56,00 sowie für sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen gemäß Paragraph 9, Absatz 7, VStG zur ungeteilten Hand.“

2. In ihren form- und fristgerecht eingebrachten Rechtsmitteln machen die Beschwerdeführer durch ihren Rechtsfreund unrichtige rechtliche Beurteilung, inhaltliche Rechtswidrigkeiten sowie Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend. Die zur Last gelegten Übertretungen seien weder in objektiver noch subjektiver Hinsicht verwirklicht, zumal die Ladebordwand des gegenständlichen LKWs mit dem amtlichen Kennzeichen W-... am 13.08.2015 durch die TÜV Süd Landesgesellschaft Österreich GmbH in Wien Inzersdorf einer wiederkehrenden Prüfung im Sinne des § 8 der Arbeitsmittelverordnung unterzogen und darüber ein Prüfbefund im Sinne des § 11 leg. cit. ausgestellt worden sei. Laut Prüfergebnis haben keine sichtbaren Mängel festgestellt werden können. Diese Überprüfung habe entgegen den Angaben der belangten Behörden am 13.08.2015 stattgefunden, also noch innerhalb des zulässigen Abstandes von längstens 15 Monaten seit der letzten Überprüfung am 21.05.2014. 2. In ihren form- und fristgerecht eingebrachten Rechtsmitteln machen die Beschwerdeführer durch ihren Rechtsfreund unrichtige rechtliche Beurteilung, inhaltliche Rechtswidrigkeiten sowie Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend. Die zur Last gelegten Übertretungen seien weder in objektiver noch subjektiver Hinsicht verwirklicht, zumal die Ladebordwand des gegenständlichen LKWs mit dem amtlichen Kennzeichen W-... am 13.08.2015 durch die TÜV Süd Landesgesellschaft Österreich GmbH in Wien Inzersdorf einer wiederkehrenden Prüfung im Sinne des Paragraph 8, der Arbeitsmittelverordnung unterzogen und darüber ein Prüfbefund im Sinne des Paragraph 11, leg. cit. ausgestellt worden sei. Laut Prüfergebnis haben keine sichtbaren Mängel festgestellt werden können. Diese Überprüfung habe entgegen den Angaben der belangten Behörden am 13.08.2015 stattgefunden, also noch innerhalb des zulässigen Abstandes von längstens 15 Monaten seit der letzten Überprüfung am 21.05.2014.

Der Beschwerde liegen Prüfbefund und Gutachten des TÜV Süd vom 13.08.2015 bei, jeweils mit ausgewiesener Fahrgestellnummer Dem genannten Gutachten ist zu entnehmen, dass das Fahrzeug den Erfordernissen der Umwelt und der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht. Weiters liegen Prüfbefunde aus 2011, 2012, 2013 und bereits aus 2016 in Kopie bei, sowie eine Kopie des Zulassungsscheines des LKWs mit dem im Spruch genannten behördlichen Kennzeichen, auf welchem auch die obgenannte Fahrgestellnummer ausgewiesen ist. Der Prüfbefund vom 13.08.2015 bezieht sich ausdrücklich auf die Ladebordwand. Auch hier konnten keine sichtbaren Mängel festgestellt werden und stehen laut Prüfinstitut dem Weiterbetrieb der Anlage keine Bedenken entgegen.

3. Dem Arbeitsinspektorat für den ... Aufsichtsbezirk wurden die Beschwerden samt Beilagen zur Kenntnis gebracht und ihm unter Hinweis auf den Prüfbefund der Ladebordwand vom 13.08.2015 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Arbeitsinspektorat hat jedoch über den Zeitraum von zwei Monaten keine Stellungnahme erstattet.

4. Das Verwaltungsgericht Wien hat dazu erwogen:

Da der Tatvorwurf durch die mit der Beschwerde beigebrachten Unterlagen bereits in objektiver Hinsicht widerlegt ist, waren die Verfahren spruchgemäß einzustellen.

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. 5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Ladebordwand; regelmäßige Überprüfung; Prüfbefund; Gutachten; Nichterfüllung des objektiven Tatbestandes; Einstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2017:VGW.042.013.1412.2017

Zuletzt aktualisiert am

30.05.2017

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at